

5. Änderungssatzung vom 21.12.2006 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 22.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (LPartAnpG) vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Art. 168 des Zweiten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und durch die Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2001 hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

Der § 1 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird um folgenden Absatz 4 erweitert:

(4) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben, wenn ohne Nutzung der kommunalen Abwasseranlage Schmutz- und / oder Niederschlagswasser in Anlagen und Einrichtungen eingeleitet werden, die vom Lippeverband für die Entwässerung des Unnaer Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar vom Lippeverband zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.

§ 2

(1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **2,31 €**
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **0,92 €**
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **1,39 €**

(2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **1,29 €**
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **0,92 €**

c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **0,37 €**

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abgefahrene Menge **29,61 €**

§ 3

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 21. Dezember 2006

Kolter
(Bürgermeister)